

**Durch das Steuerungsgremium zuhanden der
Kirchgemeinden verabschiedete Fassung vom
14. Mai 2024**

Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bern

Die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Bethlehem, Bümpliz, Frieden, Heiliggeist, Johannes, Markus, Matthäus Bern und Bremgarten, Münster, Nydegg, Paulus und Petrus, die Paroisse de l'Église française réformée de Berne sowie die evangelisch-reformierte Gesamtkirchengemeinde Bern beschliessen die Bildung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bern.

Auf Gottes Dasein vertrauend und den Menschen nahe nimmt die Kirchengemeinde Bern die besonderen Herausforderungen ihrer Stadt wahr und sucht der Stadt Bestes.

Sie hört auf das Wort Gottes und verkündet das Evangelium, feiert Gottes Gegenwart, dient den Nächsten und pflegt die Gemeinschaft.

Sie engagiert sich in reformierter Vielfalt und ökumenischer Offenheit. Sie sucht den Dialog mit Menschen anderer Religionen.

Sie gestaltet die jetzige Welt in Hoffnung auf Gottes Zukunft mit.

Im Hören auf das Wort Gottes, im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes, der bewegt und verändert, und in der Zuversicht auf Jesus Christus als Haupt der Kirche gibt sich die Kirchengemeinde Bern das folgende

Organisationsreglement

I. Die Kirchengemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1 Kirchengemeinde

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bern (Kirchengemeinde) ist eine zweisprachige Kirchengemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn von Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)¹.

² Sie besteht aus den Mitgliedern der Landeskirche, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde haben.

³ Als französischsprachige Gemeindemitglieder gelten Mitglieder, die sich als solche haben eintragen lassen. Die übrigen Mitglieder gelten als deutschsprachige Gemeindemitglieder.

Art. 2 Gemeindegebiet

¹ Das Gebiet der Kirchengemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.

¹ BSG 410.11

² Die Kirchgemeinde weist für die deutschsprachigen und die französischsprachigen Mitglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet auf.

Art. 3 Aufbau und Zusammenwirken

¹ Die Kirchgemeinde baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitwirkung ihrer Mitglieder.

² Sie kennt für die Erfüllung ihrer Aufgaben kirchliche Ämter nach der Kirchenordnung, nämlich das Pfarramt, das sozialdiakonische Amt und das Katechetenamt, und richtet weitere kirchliche Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein.

³ Sie fördert die Mitwirkung von Freiwilligen.

⁴ Sie berücksichtigt die französische Sprache angemessen im Gemeindeleben, in ihrer Organisation und in ihren Verlautbarungen.

⁵ Die Organe, die Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste der Kirchgemeinde wirken zusammen.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (Kirchenverfassung)², die Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990³ und andere kirchliche Erlasse zuweisen.

² Sie nimmt die Aufgaben eines kirchlichen Bezirks wahr, wenn sie nach den kirchlichen Bestimmungen einen solchen bildet.

³ Sie kann weitere Aufgaben erfüllen, die mit dem Auftrag der Kirche im Einklang stehen und nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.

Art. 5 Erfüllung der Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben

- a* im Hören auf das Wort Gottes,
- b* nach christlich-ethischen Grundsätzen,
- c* in ökumenischer Verbundenheit mit andern Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie in Achtung vor den Überzeugungen anders Denkender,
- d* mit offenem Blick auf die Bedürfnisse der Menschen und die Anforderungen der Zeit,
- e* im Einklang mit der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und den weiteren Bestimmungen der Landeskirche und der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,
- f* in Beachtung der für sie geltenden Bestimmungen des staatlichen Rechts,
- g* sachgerecht, wirtschaftlich, sozial verträglich und ökologisch.

² Sie arbeitet mit andern Kirchgemeinden, insbesondere in der Region, mit kirchlichen oder staatlichen Organisationen und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

³ Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen oder geeigneten Dritten Aufgaben übertragen.

² KES 11.010

³ KES 11.020

Art. 6 Aufgabenplanung

- ¹ Der Kirchgemeinderat plant die Aufgaben der Kirchgemeinde. Er beschliesst Legislaturziele.
- ² Die Kirchenkreise und die kirchlichen Dienste der Kirchgemeinde wirken mit. Der Kirchgemeinderat kann weitere Stellen und Dritte zur Mitwirkung einladen.
- ³ Der Kirchgemeinderat beruft für die Aufgabenplanung Konferenzen ein (Art. 71 f.).

II. Kirchenkreise

Art. 7 Bestand

- ¹ Die Kirchgemeinde gliedert sich in mehrere deutschsprachige Kirchenkreise und einen französischsprachigen Kirchenkreis.
- ² Das Parlament legt die Anzahl, die Bezeichnungen und die Grenzen der deutschsprachigen Kirchenkreise in einem Reglement fest. Es berücksichtigt geografische Gegebenheiten, gewachsene soziale Strukturen und Lebensräume.
- ³ Die Kirchenkreisräte der direkt betroffenen Kirchenkreise können zu geplanten Änderungen des Reglements nach Absatz 2 vorgängig Stellung nehmen.
- ⁴ Die französischsprachigen Gemeindemitglieder bilden den französischsprachigen Kirchenkreis.

Art. 8 Grundsätze des Zusammenwirkens

- ¹ Die Kirchgemeinde und ihre Kirchenkreise wirken zusammen.
- ² Für das Zusammenwirken gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Die Kirchenkreise verfügen über einen möglichst weiten Handlungs- und Entscheidungsspielraum.
- ³ Die Kirchenkreise wirken in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten mit.

Art. 9 Zuständigkeiten der Kirchenkreise

- ¹ Die Kirchenkreise gestalten das kirchliche Leben im Kreis eigenständig.
- ² Sie können Aufgaben im Auftrag der ganzen Kirchgemeinde übernehmen.

Art. 10 Gesamtgemeindliche Aufgaben

- ¹ Die Kirchgemeinde als Ganzes nimmt Aufgaben wahr, welche die Möglichkeiten der Kirchenkreise übersteigen oder deren Arbeit sinnvoll ergänzen. Sie respektiert die Eigenständigkeit der Kirchenkreise.
- ² Sie unterstützt die Kirchenkreise in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- ³ Sie trägt das Berner Münster als Kirche von städtischer und regionaler Bedeutung. Das Parlament erlässt ein Reglement.

III. Information und Öffentlichkeit

Art. 11 Information

¹ Die Kirchgemeinde informiert ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit angemessen über wichtige Angelegenheiten.

² Sie informiert rasch, umfassend und sachgerecht.

³ Das Recht auf Auskünfte und auf Einsichtnahme in amtliche Akten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung und den Datenschutz.

Art. 12 Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen des Parlaments und die Kirchenkreisversammlungen sind öffentlich.

² Die Sitzungen des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreisträte und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 13 Petitionen

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Kirchgemeinde zu richten.

² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten.

Art. 14 Protokoll

¹ Über die Abstimmungen und Wahlen der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, über die Kirchenkreisversammlungen sowie über die Verhandlungen des Parlaments, des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreisträte und der Kommissionen wird Protokoll geführt.

² Die Protokolle über Abstimmungen und Wahlen an der Urne, über die Kirchenkreisversammlungen und über die Verhandlungen des Parlaments sind öffentlich.

³ Die Protokolle über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreisträte und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung.

IV. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind

- a die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b die Stimmberechtigten der einzelnen Kirchenkreise,
- c das Parlament,
- d der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e die Kirchenkreisträte und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- g das Rechnungsprüfungsorgan,

h das zur Vertretung der Kirchengemeinde befugte Personal.

Art. 16 Wählbarkeit

¹ Wählbar in das Parlament, in den Kirchengemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind die in der Kirchengemeinde Stimmberechtigten.

² In Kommissionen ohne Entscheidbefugnis können auch Personen gewählt werden, die in der Kirchengemeinde nicht stimmberechtigt sind.

Art. 17 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Kirchengemeinderats dürfen nicht dem Parlament angehören.

² Eine Person darf nicht gleichzeitig dem Kirchengemeinderat und einem Kirchenkreisrat oder mehr als einem Kirchenkreisrat angehören.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde mit Einschluss der Pfarrpersonen dürfen nicht dem Kirchengemeinderat angehören. Sind sie für einen bestimmten Kirchenkreis tätig, dürfen sie nicht dem Kirchenkreisrat dieses Kreises angehören.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)⁴.

Art. 18 Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 19 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenkreisversammlungen, der Mitglieder des Parlaments, des Kirchengemeinderats, der Kirchenkreisräte und der ständigen Kommissionen, des Rechnungsprüfungsorgans, der Aufsichtsstelle für Datenschutz sowie der Vertretung des Pfarramts an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Gremiums zur gleichen Zeit.

³ Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

¹ Die Kirchenkreisversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

² Das Parlament, der Kirchengemeinderat, die Kirchenkreisräte und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ BSG 170.11

Art. 21 Präsidiale Anordnungen

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreisräte und der Kommissionen können an Stelle des betreffenden Gremiums die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

² Präsidiale Anordnungen werden dem Gremium spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 22 Delegation von Entscheidbefugnissen

¹ Der Kirchgemeinderat, die Kirchenkreisräte und die Kommissionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des betreffenden Gremiums besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse und die Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.

Art. 23 Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer

- a mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht

- a an der Urne,
- b an den Kirchenkreisversammlungen,
- c im Parlament.

Art. 24 Rügepflicht

¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an Verhandlungen der Gemeindeorgane muss sofort beanstandet werden, wenn dies zumutbar ist.

² Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht Beschwerde führen.

Art. 25 Ausscheiden aus einem Organ oder einer Anstellung

¹ Personen, die aus einem Organ oder aus einer Anstellung der Kirchgemeinde ausscheiden, treten von allen Funktionen zurück, in die sie aufgrund ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit gewählt worden sind.

² Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Fällen eine Ausnahme beschliessen.

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 26 Stellung

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Kirchgemeinde.

Art. 27 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die

- a das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und
- b seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaft sind.

² Die Kirchgemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.

Art. 28 Zuständigkeiten

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt im Mehrheitswahlverfahren die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats.

² Die Gesamtheit der Stimmberechtigten beschliesst

- a das Organisationsreglement,
- b ein Reglement über die Abstimmungen und Wahlen an der Urne und an den Kirchenkreisversammlungen,
- c über Geschäfte betreffend die Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Kirchgemeinde oder einen Gemeindegemeinschaft, die nach kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen,
- d über Geschäfte, die ihr das Parlament zum Beschluss unterbreitet (Art. 44 Abs. 2),
- e über Geschäfte, für die das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 36).

Art. 29 Verfahren

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten beschliesst und wählt an der Urne.

² Die briefliche Stimmabgabe ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte zulässig.

³ Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen regelt die Einzelheiten.

Art. 30 Variantenabstimmung

¹ Das Parlament kann der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.

² Werden zwei Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten beiden Varianten zustimmen und sich in Beantwortung einer Stichfrage dazu äussern, welcher Variante sie den Vorzug geben.

Art. 31 Initiative: Grundsatz

¹ Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fallen.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens 500 Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist,
- c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- f innerhalb der Frist nach Artikel 33 Absatz 1 eingereicht wird.

Art. 32 Vorprüfung

¹ Initiativen müssen der Verwaltung der Kirchgemeinde zur Vorprüfung eingereicht werden.

² Die Verwaltung prüft innert 30 Tagen, ob das Initiativbegehren und die Unterschriftenbögen den Anforderungen nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben b bis e entsprechen. Sie gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis der Prüfung bekannt.

³ Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

Art. 33 Sammelfrist

¹ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit der Bekanntgabe des Vorprüfungsergebnisses eingereicht werden.

² Ist eine Initiative eingereicht, können die Stimmberechtigten, die sie unterzeichnet haben, ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 34 Gültigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat prüft die Gültigkeit einer eingereichten Initiative. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 31 Absatz 2, verfügt er die vollständige oder die teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

³ Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil dem Parlament.

Art. 35 Behandlung

¹ Das Parlament behandelt eine gültige Initiative innert zwölf Monaten.

² Es unterbreitet die Initiative der Gesamtheit der Stimmberechtigten innert zweier Jahre seit der Einreichung zum Beschluss, wenn

- a das Geschäft in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten fällt oder
- b das Parlament eine Initiative zu einem Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich ablehnt.

³ Es kann der Gesamtheit der Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über Variantenabstimmungen (Art. 30).

⁴ Stimmt das Parlament einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Kirchgemeinderat eine entsprechende Vorlage.

Art. 36 Referendum

¹ 500 Stimmberechtigte können unterschriftlich verlangen, dass ein Geschäft, über welches das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen hat (Art. 45 Abs. 1 und 2 und 47 Abs. 2), der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet wird.

² Die Kirchgemeinde publiziert Beschlüsse nach Absatz 1 im amtlichen Publikationsorgan. Die Publikation enthält

- a den Beschluss,
- b den Hinweis, dass 500 Stimmberechtigte oder zwei Kirchenkreisträte dagegen das Referendum ergreifen können,
- c die Referendumsfrist,
- d die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- e den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

³ Das Referendumsbegehren muss innert 60 Tagen seit der Publikation nach Absatz 2 eingereicht werden.

3. Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise**Art. 37** Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in den deutschsprachigen Kirchenkreisen sind die im Kreis wohnhaften stimmberechtigten Gemeindemitglieder, die nicht im Stimmregister als französischsprachiges Gemeindemitglied eingetragen sind.

² Im französischsprachigen Kirchenkreis ist stimmberechtigt, wer im Stimmregister als französischsprachiges Gemeindemitglied eingetragen ist.

Art. 38 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise wählen im Mehrheitswahlverfahren

- a die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchenkreisversammlung,
- b die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Kirchenkreisrats,
- c die im Kirchenkreis zu wählenden Mitglieder des Parlaments (Art. 41 Abs. 3 und 4).

² Sie erlassen ein Reglement über die Organisation ihres Kirchenkreises im Rahmen dieses Organisationsreglements und der weiteren reglementarischen Bestimmungen der Kirchgemeinde. Sie können darin

- a Zuständigkeiten des Kirchenkreisrats nach Artikel 66 den Stimmberechtigten des Kirchenkreises zuweisen,
- b den Kirchenkreisrat ermächtigen, die Einzelheiten zu regeln und Zuständigkeiten nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstaben f und g an eine untergeordnete Stelle zu delegieren.

³ Sie beraten weitere Angelegenheiten ihres Kirchenkreises. Sie können dem Kirchenkreisrat dazu Anliegen, Empfehlungen und Anträge unterbreiten.

Art. 39 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise wählen und beschliessen an der Kirchenkreisversammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident beruft eine Versammlung ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag des Kirchenkreisrats, mindestens einmal pro Jahr.

³ Sie oder er gibt Ort, Datum und Zeit der Versammlung und die Verhandlungsgegenstände mindestens 30 Tage zum Voraus im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt.

⁴ Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen regelt die Einzelheiten.

Art. 40 Konsultativabstimmungen

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise können sich in einer Konsultativabstimmung zu einem Geschäft äussern, das nicht in ihre Zuständigkeit fällt.

² Das zuständige Organ ist an die Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über ordentliche Abstimmungen.

4. Das Parlament

Art. 41 Zusammensetzung

¹ Das Parlament besteht aus 40 Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten der Kirchenkreise gewählt (Art. 38 Abs. 1 Bst. c).

³ Die Sitze werden den Kirchenkreisen vor jeder Gesamterneuerungswahl nach Massgabe der Anzahl der im Kirchenkreis wohnhaften Stimmberechtigten zugeteilt.

⁴ Jeder Kirchenkreis hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze.

Art. 42 Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Parlament zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Jahr.

² Acht Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 43 Teilnahme weiterer Personen

¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

² Der Kirchgemeinderat kann Anträge stellen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann Dritte ermächtigen, zu einem Geschäft Stellung zu nehmen.

Art. 44 Vorlagen an die Stimmberechtigten

¹ Das Parlament verabschiedet die Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, und stellt der Gesamtheit der Stimmberechtigten Antrag.

² Es kann Geschäfte, über die es unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst, von sich aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreiten.

Art. 45 Rechtsetzung

¹ Das Parlament erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Reglemente, soweit dazu nicht die Gesamtheit der Stimmberechtigten zuständig ist.

² Es regelt durch Reglement namentlich

- a* die Anzahl, die Bezeichnung, die geografische Umschreibung, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kirchenkreise sowie die Einzelheiten betreffend die Berechnung des Sitzanspruchs nach Artikel 41 Absatz 3,
- b* das Angebot im Münster und dessen Organisation mit Einschluss der Mitwirkung von Freiwilligen,
- c* die Aufgabenplanung,
- d* den Finanzhaushalt,
- e* die Mitwirkung der kirchlichen Dienste in Fachfragen,
- f* das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- g* die Entschädigung der Mitglieder der Organe.

³ Es beschliesst abschliessend eine Geschäftsordnung für sich selbst.

Art. 46 Wahlen

¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte

- a* seine Präsidentin oder seinen Präsidenten,
- b* seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten,
- c* die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

² Es wählt auf Antrag des Pfarramts die Pfarrperson, die das Pfarramt an den Sitzungen des Kirchgemeinderats vertritt, und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

³ Es wählt die Mitglieder der Synode aus der Kirchgemeinde, soweit nach kirchlichem Recht nicht ein anderes Organ zuständig ist.

⁴ Es wählt

- a* das Rechnungsprüfungsorgan,
- b* die Aufsichtsstelle für Datenschutz.

Art. 47 Weitere Zuständigkeiten

¹ Das Parlament übt die Oberaufsicht über den Kirchgemeinderat, die kirchlichen Dienste und die Verwaltung aus. Es kann keine Beschlüsse der beaufsichtigten Stellen aufheben oder ändern.

² Es beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a* das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage, wenn die Steueranlage ändert,
- b* neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als zwei Millionen Franken.

³ Es beschliesst abschliessend

- a* das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage, wenn die Steueranlage nicht ändert,
- b* neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als 250 000 Franken bis zwei Millionen Franken,
- c* Nachkredite nach Artikel 82 Absatz 3,
- d* die Zweckbestimmung von Liegenschaften mit Einschluss der Widmung und Entwidmung,
- e* die Jahresrechnung.

⁴ Es nimmt den Finanzplan, die Legislaturziele und den Jahresbericht des Kirchgemeinderats zur Kenntnis. Es kann dem Kirchgemeinderat zur Aufgabenplanung Empfehlungen abgeben.

Art. 48 Parlamentarische Vorstösse

¹ Jedes Mitglied des Parlaments kann Motionen, Postulate oder Interpellationen einreichen oder dem Kirchgemeinderat Fragen unterbreiten.

² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 49 Verfahren im Allgemeinen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen.

² Das Parlament beschliesst und wählt in offener Abstimmung, wenn nicht fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

Art. 50 Abstimmungen

¹ In Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 2 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Beschlüsse über die Anzahl, die Bezeichnungen oder die Grenzen der deutschsprachigen Kirchenkreise bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlaments, wenn sich direkt betroffene Kirchenkreise gegen die Änderung ausgesprochen haben (Art. 7 Abs. 3).

³ Die Präsidentin oder der Präsident gibt bei Stimmengleichheit in offenen Abstimmungen den Stichentscheid.

⁴ In geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Art. 51 Wahlen

¹ In geheimen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ungültige und leere Stimmen werden nicht berücksichtigt.

² In einem zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu vergeben sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach der Geschäftsordnung.

Art. 52 Sitzungen in digitaler Form

¹ Das Parlament kann Sitzungen ausnahmsweise per Videokonferenz oder in anderer digitaler Form durchführen, wenn eine Versammlung der Mitglieder vor Ort nicht zulässig oder nicht zumutbar ist.

² Die Öffentlichkeit der Sitzung muss gewährleistet sein.

³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, namentlich die Zuständigkeit zur Einberufung einer Sitzung in elektronischer Form und das Verfahren.

Art. 53 Interessenbindungen

Die Mitglieder des Parlaments müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts Interessenbindungen im Sinn von Artikel 23 offen legen.

Art. 54 Besondere Rechte der französischsprachigen Mitglieder

¹ Hat das Parlament einen Beschluss mit besonderer Bedeutung für die französischsprachigen Gemeindemitglieder oder den französischsprachigen Kirchenkreis gefasst, können die französischsprachigen Mitglieder des Parlaments verlangen, dass das Geschäft zur Überprüfung an den Kirchgemeinderat oder eine andere Antrag stellende Stelle zurückgewiesen und dem Parlament anschliessend noch einmal unterbreitet wird.

² Begehren nach Absatz 1 müssen durch die Mehrheit der französischsprachigen Mitglieder gestellt werden.

³ Wird das Geschäft nach erfolgter Überprüfung dem Parlament ein zweites Mal unterbreitet, ist ein weiteres Begehren nach Absatz 1 nicht mehr zulässig.

Art. 55 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Sie prüft die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats und die Erfüllung der Aufgaben durch die kirchlichen Dienste und die Geschäftsstelle. Sie berichtet dem Parlament über das Ergebnis und stellt die erforderlichen Anträge.

³ Sie kann Einsicht in Akten der beaufsichtigten Stellen nehmen und von diesen Auskünfte verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 56 Vorberatende Kommissionen

¹ Das Parlament setzt für die Vorbereitung seiner Geschäfte vorberatende Kommissionen ein.

² Es kann dafür besondere ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen oder die Vorberatung der Geschäftsprüfungskommission zuweisen.

³ Im Übrigen gelten die Artikel 69 und 70.

5. Der Kirchgemeinderat**Art. 57** Zusammensetzung

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Ein Mitglied wird auf Vorschlag französischsprachiger Gemeindemitglieder gewählt, wenn mindestens ein entsprechender Wahlvorschlag eingereicht wird.

Art. 58 Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen

¹ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

³ Das Pfarramt ist zur Mitwirkung in der Gemeindeleitung durch eine Pfarrperson mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten, sofern der Kirchgemeinderat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit des Pfarramts zu behandeln.

⁴ Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Beizug weiterer Personen.

Art. 59 Ressorts

¹ Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats ist innerhalb des Rats verantwortlich für einen bestimmten Aufgabenbereich (Ressort).

² Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der Mitglieder.

³ Ein Ressort befasst sich im Besonderen mit der Förderung der Zweisprachigkeit sowie mit Anliegen des französischsprachigen Kirchenkreises und seiner Mitglieder.

⁴ Die einzelnen Mitglieder des Kirchgemeinderats

- a* sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Kirchgemeinderats,
- b* vertreten diese Geschäfte im Parlament sowie gegenüber andern Gemeindeorganen, den Kirchenkreisen und Dritten,
- c* sind Ansprechperson für Fragen ihres Ressorts.

Art. 60 Gemeindeleitung

¹ Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen. Das Pfarramt wirkt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung in der Gemeindeleitung mit.

² Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung dafür, dass die Kirchgemeinde ihren Auftrag und ihre Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts erfüllt.

³ Er beschliesst gestützt auf die Aufgabenplanung die Legislaturziele und legt die Schwerpunkte des Wirkens fest.

⁴ Er sorgt für die angemessene Information und Mitwirkung der Kirchenkreise und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Kirchenkreisräte.

Art. 61 Rechtsetzung

¹ Der Kirchgemeinderat erlässt Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.

² Er erlässt eine Verordnung über die kirchlichen Dienste und die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde. Er regelt darin namentlich

- a* die Organisation der einzelnen Dienste und der Verwaltung,
- b* die Grundsätze für deren Zuordnung zu den Ressorts,
- c* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- d* die Berichterstattung.

³ Er erlässt eine Verordnung über die Benützung der Liegenschaften.

⁴ Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁵ Er passt Reglemente der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Parlaments an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Kirchgemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.

Art. 62 Weitere Zuständigkeiten

¹ Der Kirchgemeinderat bereitet die Geschäfte des Parlaments vor, stellt dem Parlament Antrag und führt die Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Parlaments aus.

² Er beschliesst

- a neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) bis 250 000 Franken,
- b Nachkredite nach Artikel 82 Absatz 1 und 2,
- c gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,
- d die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht.

³ Er beschliesst über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht für einen bestimmten Kirchenkreis tätig sind, soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine untergeordnete Stelle delegiert.

⁴ Er kann aus wichtigen Gründen die Anstellung oder die Entlassung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch einen Kirchenkreisrat untersagen.

⁵ Er ist für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde verantwortlich.

⁶ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 63 Verfahren

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

6. Die Kirchenkreisräte**Art. 64** Zusammensetzung

¹ Die Kirchenkreisräte bestehen aus fünf bis elf Mitgliedern.

² Wählbar sind alle Stimmberechtigten der Kirchgemeinde unabhängig von ihrer Stimmberechtigung im Kirchenkreis.

Art. 65 Zuständigkeiten im Kirchenkreis

¹ Die Kirchenkreisräte nehmen die Aufgaben des Kirchgemeinderats nach den kirchlichen Bestimmungen wahr, soweit der Kirchenkreis dafür zuständig ist.

² Die Kirchenkreisräte

- a planen und organisieren die kirchlichen Angebote im Kirchenkreis mit Blick auf die ganze Kirchgemeinde,
- b legen namentlich fest, wann und wo im Kirchenkreis Gottesdienste gefeiert werden (Gottesdienstplan),

- c beschliessen unter Vorbehalt von Artikel 62 Absatz 4 über die Anstellung und Entlassung der für den Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d führen die für den Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unterstützen sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüfen, ob sie ihrem Auftrag nachkommen,
- e fassen die nach den kirchlichen Bestimmungen dem Kirchgemeinderat zustehenden Beschlüsse betreffend die Liturgie, gottesdienstliche Handlungen nicht ordinierter Personen, Kasualien, den kirchlichen Unterricht und den Dispens von kirchlichen Amtshandlungen,
- f entscheiden über die Benützung der dem Kirchenkreis zugewiesenen Liegenschaften,
- g entscheiden über die Verwendung der für den Kirchenkreis bewilligten Mittel.

³ Sie informieren den Kirchgemeinderat über erteilte Dispense und andere wichtige Entscheide und konsultieren diesen in Zweifelsfällen.

Art. 66 Mitwirkung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten

¹ Die Kirchenkreisträte wirken in Angelegenheiten der ganzen Kirchgemeinde mit.

² Die Kirchenkreisträte

- a können dem Kirchgemeinderat Anträge unterbreiten,
- b vertreten den Kirchenkreis, namentlich in den Planungskonferenzen.
- c können gegen Änderungen des Reglements über die Kirchenkreise das Referendum ergreifen, wenn ihr Kirchenkreis direkt betroffen ist und sie sich gegen die Änderung ausgesprochen haben (Art. 7 Abs. 3).

³ Sie können parlamentarische Vorstösse nach Artikel 48 einreichen.

⁴ Die Kirchenkreisträte von zwei Kirchenkreisen können zusammen

- a mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fallen,
- b gegen Beschlüsse des Parlaments das Referendum ergreifen.

⁵ Vorbehalten bleibt Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a.

Art. 67 Verfahren

Für das Verfahren an den Sitzungen der Kirchenkreisträte gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Kirchgemeinderat, sofern der Kirchenkreis nichts anderes bestimmt.

Art. 68 Fehlender Kirchenkreisrat

¹ Besteht in einem Kirchenkreis kein beschlussfähiger Kirchenkreisrat und kann ein solcher nicht umgehend nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b bestellt werden, setzt der Kirchgemeinderat ein anderes Organ der Kirchgemeinde oder eine oder mehrere Personen ein, welche die Aufgaben des Kirchenkreisrats übernehmen.

² Nach Absatz 1 eingesetzte Organe oder Personen bleiben längstens bis zur ordnungsgemässen Bestellung des Kirchenkreisrats im Amt.

7. Kommissionen

Art. 69 Ständige Kommissionen

¹ Das Parlament kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Kirchgemeinderat und die Kirchenkreisräte können durch eine Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 70 Nichtständige Kommissionen

¹ Das Parlament, der Kirchgemeinderat und die Kirchenkreisräte können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

8. Die Planungskonferenzen

Art. 71 Grundsätze

¹ Die Planungskonferenzen dienen der Mitwirkung der Kirchenkreise und der kirchlichen Dienste bei der Aufgabenplanung. Sie berücksichtigen die Zweisprachigkeit der Kirchgemeinde.

² Der Kirchgemeinderat beruft die Planungskonferenzen ein. Er lädt dazu Vertretungen aller Stellen ein, die in der Kirchgemeinde wichtige Aufgaben wahrnehmen, namentlich

- a Vertretungen aller Kirchenkreisräte,
- b Vertretungen der einzelnen Dienste.

³ Er kann weitere Stellen zu Planungskonferenzen einladen, namentlich Dritte, die im Auftrag der Kirchgemeinde Aufgaben erfüllen oder die der Kirchgemeinde Aufgaben übertragen haben.

Art. 72 Einberufung

¹ Der Kirchgemeinderat beruft zu Beginn einer neuen Legislatur eine Planungskonferenz ein.

² Er kann während einer laufenden Legislatur weitere Planungskonferenzen einberufen.

³ Zwei Kirchenkreisräte können durch gemeinsames Begehren die Einberufung einer Planungskonferenz verlangen.

9. Kirchliche Ämter und weitere Dienste, Geschäftsstelle, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 73 Grundsätze

¹ Die Ämter, die weiteren kirchlichen Dienste und die Geschäftsstelle sind in Abteilungen organisiert, soweit sie nicht den Kirchenkreisräten unterstellt sind.

² Der Kirchgemeinderat regelt die Einzelheiten.

³ Er weist die Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste und die einzelnen Stellen der Geschäftsstelle den einzelnen Ressorts zu.

Art. 74 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Die Kirchgemeinde betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik. Sie pflegt das Gespräch mit den Sozialpartnern.

² Das Parlament regelt das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Reglement.

³ Vorbehalten bleiben die kirchlichen und staatlichen Bestimmungen über die Pfarrpersonen.

Art. 75 Mitwirkung in den Kirchenkreisen

¹ Die kirchlichen Bestimmungen über die Mitwirkung der kirchlichen Dienste und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchgemeinden gelten sinngemäss auch für deren Tätigkeit in den Kirchenkreisen.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchenkreisen sind in geleiteten Teams organisiert.

³ Die Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste sind an den Sitzungen des Kirchenkreistrats durch eine oder mehrere Personen mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten, sofern der Kirchenkreistrat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit dieser Vertretung zu behandeln.

⁴ Die Kirchenkreise bestimmen die Einzelheiten.

Art. 76 Mitwirkung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten

¹ Der Kirchgemeinderat sorgt für eine angemessene und wirksame Mitwirkung der kirchlichen Dienste in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten.

² Das Parlament oder der Kirchgemeinderat kann zur Gewährleistung der Mitwirkung namentlich Kommissionen, einen Konvent der kirchlichen Ämter oder einen Mitarbeiterkonvent einsetzen.

10. Rechnungsprüfungsorgan und Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 77 Rechnungsprüfungsorgan

¹ Das Parlament wählt als Rechnungsprüfungsorgan eine externe Revisionsstelle.

² Die Wählbarkeit und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen.

Art. 78 Aufsichtsstelle für Datenschutz

¹ Das Parlament wählt eine vom Kirchgemeinderat, von den Kirchenkreisträten und von der Geschäftsstelle unabhängige Person oder Organisation als Aufsichtsstelle für den Datenschutz. Es kann die Geschäftsprüfungskommission als Aufsichtsstelle bezeichnen.

² Die Aufsichtsstelle nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) wahr.

³ Sie berichtet dem Parlament einmal jährlich.

V. Finanzhaushalt

Art. 79 Grundsätze

¹ Die Kirchgemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beachtet christlich-ethische Grundsätze und die Sozialverträglichkeit.

² Sie betreibt gestützt auf die Aufgabenplanung und die Legislaturziele eine Finanzplanung nach den kantonalen Bestimmungen.

³ Sie sorgt für ein aussagekräftiges Rechnungswesen.

Art. 80 Finanzhaushaltsgleichgewicht

¹ Die Kirchgemeinde strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

² Sie sorgt mit geeigneten Instrumenten dafür, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen bleibt und keine Ausgaben beschlossen werden, die dieses Gleichgewicht gefährden.

³ Das Parlament regelt die Einzelheiten im Reglement über den Finanzhaushalt.

Art. 81 Zuteilung der Mittel

¹ Die Kirchgemeinde stellt sicher, dass die Kirchenkreise und die einzelnen kirchlichen Dienste über die für ihre Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen. Sie setzt ihre Mittel in erster Linie für kirchliche Aufgaben ein.

² Die Zuteilung der Mittel erfolgt nach sachgerechten und nachvollziehbaren Kriterien.

³ Die Kirchenkreise wirken bei der Erarbeitung des Budgets mit. Sie unterbreiten dem Kirchgemeinderat zuhanden des Parlaments im Rahmen eines bestimmten Betrags, den das Parlament vorgängig festlegt, einen verbindlichen Vorschlag für das sie betreffende Budget.

⁴ Das Parlament regelt die Einzelheiten im Reglement über den Finanzhaushalt.

Art. 82 Nachkredite

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst alle Nachkredite, die nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits betragen.

² Beträgt ein Nachkredit mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst er

a Nachkredite zu Budgetkrediten bis 25 000 Franken,

b Nachkredite zu Verpflichtungskrediten, die er selbst beschlossen hat, wenn der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet nicht mehr als 250 000 Franken betragen.

³ Das Parlament beschliesst alle weiteren Nachkredite abschliessend.

Art. 83 Wiederkehrende Ausgaben

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss wiederkehrender Ausgaben wird der jährliche Betrag mit 10 multipliziert.

Art. 84 Gebundene Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Kirchgemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

³ Er informiert das Parlament über den Beschluss, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt. Die kantonalen Bestimmungen über die Publikation des Beschlusses finden keine Anwendung.

Art. 85 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt

- a* die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b* Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c* Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d* Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e* Finanzanlagen in Immobilien,
- f* die Entwidmung von Verwaltungsvermögen mit Ausnahme der Liegenschaften,
- g* der Verzicht auf Einnahmen.

² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Art. 86 Wirkungsorientierte Steuerung mit Globalbudgets

¹ Die Kirchgemeinde kann ihre Aufgaben in Abweichung von den allgemeinen kantonalen Bestimmungen über den Gemeindefinanzhaushalt nach dem Modell einer wirkungsorientierten Steuerung erfüllen und finanzieren.

² Das Parlament regelt die Einzelheiten im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Gemeindegesetzgebung in einem Reglement.

³ Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

VI. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**Art. 87 Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis**

¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit.

Art. 88 Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz. Für die Pfarrpersonen bleiben die Bestimmungen der Landeskirche vorbehalten.

⁴ Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die kantonalen Bestimmungen.

Art. 89 Rechtspflege

¹ Der Rechtsschutz gegen Akte der Kirchgemeinde richtet sich nach dem Landeskirchengesetz und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁵.

² Wo das kantonale Recht einen kirchlichen Rechtsschutz zulässt und die Landeskirche einen solchen vorsieht, gelten die entsprechenden kirchlichen Bestimmungen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 90 Übergangsrecht

Das Übergangsrecht richtet sich nach dem Fusionsreglement vom 2. März 2025.

Art. 91 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2027 in Kraft.

⁵ BSG 155.21